



Unterstützungsmaßnahmen für die Kultur zur Abmilderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie

- Merkblatt Stand 4. Juni 2020 -

Aufgrund der derzeitigen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie kommt es zur Absage und Verschiebung zahlreicher Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt. Insbesondere der Kulturbereich, der vom Austausch und Miteinander lebt, ist in empfindlichen Maße von der Pandemie betroffen. Die Corona-Pandemie hat insbesondere zu einer massiven Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz für Solo-Selbstständige, Angehörige freier Berufe und kleinere Unternehmen im Kulturbereich geführt. Es liegt im erheblichen Interesse des Landes Sachsen-Anhalt deren wirtschaftliche Existenz und das Aufrechterhalten ihrer künstlerischen Tätigkeiten weiterhin jenseits der Öffentlichkeit (z. B. auch über digitale Plattformen, durch Konzeptionieren, Üben, Proben und Trainieren) und zukünftig zu ermöglichen, bis sich die Liquiditätssituation aus Projekten, Veranstaltungen oder sonstigen Engagements wieder verbessert. Um die Auswirkungen der Corona-Pandemie für die Kultur abzumildern, stehen eine Reihe von Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung. Das Land Sachsen-Anhalt gewährt mit einem Nachtragshaushalt 2020/2021 auch schnelle Liquiditätshilfen zum Teilausgleich für entstandene Schäden. Nachfolgende Übersicht richtet sich an Kunst- und Kulturschaffende in Sachsen-Anhalt. Die Übersicht wird entsprechend der aktuellen Entwicklung regelmäßig angepasst.

Inhalt

I.	Hinweise zum Zuwendungsrecht vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie	2
II.	Sozialschutz-Paket: Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung	4
III.	Kurzarbeitergeld	5
IV.	Steuerliche Hilfen für Unternehmen und Beschäftigte	6
V.	Anspruch auf Verdienstauffälle aufgrund angeordneter Schutzmaßnahmen des Gesundheitsamtes	6
VI.	Nothilfefonds der Deutschen Orchester-Stiftung	7
VII.	„Schutzschirm LIVE“ der GEMA	7
VIII.	Künstlersozialkasse	8
IX.	Ausfallhonorare in der Corona-Krise	8

I. Hinweise zum Zuwendungsrecht vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

(Erlass des MF vom 15.05.2020)

In vielen Fällen stellt sich die Frage, wie mit bereits laufenden oder in Planung befindlichen Projekten, die nach der Kulturförderrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt beantragt worden sind, weiter umgegangen werden soll. Hierzu hat das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt folgende Hinweise zum Zuwendungsrecht erlassen. Entscheidungen sind von den Bewilligungsstellen im Einzelfall zu treffen.

➤ Bestandskräftige bzw. zum Zeitpunkt des Erlasses bekanntgegebene Zuwendungsbescheide

1. Bewilligtes Projekt wird pandemiebedingt nicht durchgeführt

Anerkennung der Ausgaben als zuwendungsfähig, die im Falle der Projektdurchführung als förderfähig anerkannt worden wären und die trotz Nichtdurchführung des Projektes erbracht werden müssen. Das gilt auch für Ausgaben aufgrund von Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Nichtdurchführung (z. B. Stornokosten, Lohnfortzahlungen, Verdienstausschlag)

2. Projekt wird in geänderter Form durchgeführt (z. B. Livestream statt Konzert)

Ausgaben zur Erreichung des Zuwendungszwecks – auch bei dessen Umgestaltung ist der Charakter des Ursprungsprojektes zu erhalten – sind förderfähig;

In beiden Fallkonstellationen gilt eine Schadensminderungspflicht, d.h.

- vergebliche Aufwendungen, zusätzliche Ausgaben so gering wie möglich zu halten,
- Kündigungen und Rücktrittsklauseln sind zu nutzen,
- Beantragung von Kurzarbeitergeld.

3. Projekt verschiebt oder verzögert sich

Bei pandemiebedingter zeitlicher Verschiebung des Projektes – unter der Voraussetzung der späteren Durchführung bzw. Beendigung - kann eine Verlängerung des Bewilligungs- bzw. Projektdurchführungszeitraums erfolgen. Mehrausgaben aufgrund der Verlängerung bzw. Verzögerung können als zuwendungsfähig anerkannt werden.

➤ **bei Neubewilligungen**

Beginn der Projektumsetzung mit Antragstellung möglich und somit Aufhebung des Verbots des vorzeitigen Maßnahmebeginns bis 30.06.2020 mit Hinweis auf Grundsatz gem. Zuwendungsrechtsergänzungserlass (Abschn. 6 Ziffer 4), dass daraus kein Rechtsanspruch auf eine spätere Bewilligung abgeleitet werden kann (Finanzrisiko trägt Antragsteller). Neubewilligungen dürfen nur beschieden werden, wenn unter Berücksichtigung der pandemiebedingten Besonderheiten davon ausgegangen werden kann, dass das Projekt durchgeführt wird.

➤ **bei Förderungen mit Mitteln der Europäischen Union**

Überarbeitete Regelungen sind mit der EU-Verwaltungsbehörde EFRE-ESF, der EU-Verwaltungsbehörde ELER und der Zahlstelle EGFL/ELER abgestimmt. Sie ersetzen und modifizieren insbesondere nicht das Regelwerk, das für die EU-Förderung gilt. An dieser Stelle wird hervorgehoben, dass alle nach EU-Recht für das Jahr 2020 vorgesehenen Vor-Ort-Prüfungen bis zum 31.12.2021 verschoben werden dürfen.

➤ **Auszahlungsmodalitäten**

Sofern bislang nur Auszahlungen auf bereits getätigte bzw. nachgewiesene Ausgaben zulässig sind (Nachschussprinzip), können abweichend davon auch Voraus- bzw. Vorschusszahlungen (Vorschussprinzip) geleistet werden.

Im Übrigen werden Verfahrenserleichterungen in Abstimmung mit den jeweiligen Bewilligungsbehörden beim Mittelverwendungszeitraum, zur Festsetzung von Zinsforderungen, sowie zu Mitteilungs- und Berichtspflichten bzw. Vorlagepflichten ermöglicht.

II. Sozialschutz-Paket: Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung

Für Kultur- und Medienschaffende, denen durch die jetzige Krise das Einkommen oder die wirtschaftliche Existenz wegbricht, wird mit dem neuen § 67 SGB II der Zugang zu Leistungen der Grundsicherung vereinfacht. Soweit es um die persönliche Existenzsicherung jedes einzelnen Betroffenen geht, erleichtert die Bundesregierung unter anderem Solo-Selbstständigen den Zugang zur sozialen Grundsicherung. Für die Dauer von sechs Monaten werden Vermögen im Wesentlichen nicht berücksichtigt, der Zugang zu Kinderzuschlägen erleichtert und die Aufwendungen für Wohnung und Heizung anerkannt.

Grundlage

Erleichterter Zugang zum SGB II infolge des Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket); Vereinfachte Vermögensprüfung aufgrund § 67 Absatz 2 SGB II

Höhe und Zweck:

- Sicherung zum Lebensunterhalt
- Kosten der Unterkunft (Miete, Nebenkosten, Heizung)
- Mehrbedarfe

Wer zwischen dem 1. März und dem 30. Juni einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung stellt und dabei erklärt, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, darf Ersparnis in den ersten sechs Monaten behalten. Erst danach greifen wieder die bislang geltenden Regelungen für den Einsatz von Vermögen. Auch Folgeanträge werden unbürokratisch für zwölf Monate weiterbewilligt.

In den ersten sechs Monaten des Leistungsbezuges werden die Ausgaben für Wohnung und Heizung in jedem Fall in tatsächlicher Höhe anerkannt. Niemand der zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf existenzsichernde Leistungen nach SGB II stellt, soll deswegen umziehen müssen.

Antragsfrist

30. Juni 2020

Bewilligungsbehörde und ausführliche Informationen

Jobcenter

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/cmsportal/marketing/corona-grundsicherung/>

III. Kurzarbeitergeld

Das Kurzarbeitergeld wird flexibler und kann rückwirkend zum 01. März 2020 ausgezahlt werden. Unternehmen können es zudem künftig unter erleichterten Voraussetzungen erhalten. Eine Beantragung ist zum Beispiel bereits dann möglich, wenn zehn Prozent der Beschäftigten vom Ausfall betroffen sind.

Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Agentur für Arbeit vollständig erstattet. Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich. Eine weitere angepasste Zugangsvoraussetzung ist der Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden. Die Maßnahme Kurzarbeitergeld greift nur bei Beschäftigten und nicht bei (Solo-) Selbstständigen. Die Mittel können auch für kommunale Kultureinrichtungen beantragt werden. Die Bundesagentur für Arbeit hat klargestellt, dass auch kommunale Einrichtungen und Betriebe wie z. B. Theater oder Museen dem Grunde nach Kurzarbeitergeld erhalten können, sofern ein Arbeitsausfall durch eine behördliche oder behördlich anerkannte Maßnahme verursacht worden sei, und die weiteren Voraussetzungen für den Erhalt von Kurzarbeitergeld vorlägen.

Grundlage

Die gesetzliche Grundlage bildet der § 95 SGB III. Danach sind diese grundsätzlichen Voraussetzungen zu erfüllen:

- Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall
- Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen
- Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen (d.h. Voraussetzungen bei Ihren Beschäftigten)
- Anzeige des Arbeitsausfalles bei der Arbeitsagentur am Betriebssitz

Höhe und Zweck:

- Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Der Bezug von Kurzarbeitergeld ist bis zu 12 Monate möglich.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KUG.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Ausführliche Informationen

Bundesagentur für Arbeit

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

IV. Steuerliche Hilfen für Unternehmen und Beschäftigte

Um Betroffene in der Krise zu unterstützen, greifen auch steuerliche Erleichterungen. Bei unmittelbar von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen gewähren die Finanzbehörden bis Ende 2020 Stundungen von Steuerschulden aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie der Umsatzsteuer. Auch können Steuervorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer angepasst werden. Gleiches gilt für den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen. Auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge wird verzichtet. Dies betrifft die Einkommens-, Körperschaftssteuer sowie die Umsatzsteuer.

Höhe und Zweck:

Für Beschäftigte sind Bonuszahlungen ihrer Arbeitgeber bis zu insgesamt 1.500 Euro in diesem Jahr steuerfrei. Freiberufler, Selbstständige und andere Unternehmer können eine Stundung fälliger Steuerzahlen und eine Anpassung von Vorauszahlungen beantragen, zudem gibt es Erleichterungen bei Vollstreckungen.

Ausführliche Informationen

Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97,

10117 Berlin,

Postanschrift: 11016 Berlin

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-steuerliche-Massnahmen.html>

V. Anspruch auf Verdienstauffälle aufgrund angeordneter Schutzmaßnahmen des Gesundheitsamtes

Bei Verdienstauffällen aufgrund angeordneter Schutzmaßnahmen des Gesundheitsamtes nach dem Infektionsschutzgesetz (z.B. Quarantänemaßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus) kann nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Verdienstauffallentschädigung beantragt werden.

Zudem haben erwerbstätige Sorgeberechtigte einen Entschädigungsanspruch für Verdienstaufschlag nach § 56 Absatz 1a IfSG, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden, sie die Kinder in diesem Zeitraum selbst betreuen und keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit besteht.

Bewilligungsbehörde und ausführliche Informationen:

Landesverwaltungsamt (LVvA), Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)

<https://lvva.sachsen-anhalt.de/das-lvva/#c235339>

VI. Nothilfefonds der Deutschen Orchester-Stiftung

Die Deutsche Orchester-Stiftung hat einen Nothilfefonds aufgelegt, bei dem Musiker bis zu 500 Euro Soforthilfe beantragen können. Weiterhin besteht auch die Möglichkeit zu spenden, um Musiker von Opern- und Konzerthäusern zu unterstützen. Nähere Infos gibt es hier: <https://orchesterstiftung.de/nothilfefonds/> .

VII. „Schutzschirm LIVE“ der GEMA

Die GEMA wird in einem zweistufigen Programm finanzielle Hilfen in einer Gesamthöhe von rund 40 Mio. Euro bereitstellen. Der „Schutzschirm LIVE“ richtet sich vorrangig an Komponisten und Textdichter, die zugleich als Performer auftreten und aufgrund flächendeckender Veranstaltungsabsagen in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Der „Corona-Hilfsfonds“ stellt finanzielle Übergangshilfen für individuelle Härtefälle im Rahmen der sozialen und kulturellen Förderung bereit. Nähere Infos hier: <https://www.gema.de/musikurheber/nothilfe-programm-fuer-gemamitglieder/voraussetzungen-schutzschirm-live> .

VIII. Künstlersozialkasse

Die Künstlersozialkasse (KSK) hat verschiedene Maßnahmen für Versicherte ergriffen, um finanzielle Nöte abzufedern. Unter anderem offeriert sie Zahlungserleichterungen, Zahlungsaufschübe oder auch Herabsetzungen der monatlichen Vorauszahlungen.

Näheres gibt es hier:

<https://www.kuenstlersozialkasse.de/die-ksk/meldungen.html>

IX. Ausfallhonorare in der Corona-Krise

Die Bundesregierung ermöglicht es ab sofort Kulturinstitutionen, Honorare für Engagements zu zahlen, die wegen der Coronakrise abgesagt wurden. Die Regelung gilt für Kultureinrichtungen und Projekte, die vom Bund gefördert werden. Diese können nun Ausfallhonorare von bis zu 60 Prozent der eigentlichen Gage zahlen.

Die Regelung sieht vor, dass ausgefallene Engagements von freiberuflichen Künstlerinnen und Künstler auch dann vergütet werden können, wenn es keine entsprechende vertragliche Regelung über Ausfallhonorare gibt. Voraussetzung ist, dass das Engagement bis zum Stichtag 15. März 2020 vereinbart wurde. Wenn für die Veranstaltung eine Gage unter 1.000 Euro vorgesehen war, kann ein Ausfallhonorar von bis zu 60 Prozent des Nettoentgelts zuwendungsrechtlich anerkannt werden. Bei Gagen über 1.000 Euro können die Künstlerinnen und Künstler maximal 40 Prozent des Nettoentgelts erhalten; die Obergrenze des Ausfallhonorars liegt bei 2.500 Euro.

Bewilligungsbehörde und weitere Informationen

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien (BKM)

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/aktuelles/bund-ermoeglicht-ausfallhonorare-in-der-corona-krise-gruetters-alle-moeglichkeiten-ausschoepfen--1749266>

Impressum:

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur Sachsen-Anhalt

Hegelstraße 42

39104 Magdeburg

Tel: 0391/ 567-0

presse@stk.sachsen-anhalt.de

www.coronavirus.sachsen-anhalt.de